



EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH



Die EU als Rechtsgemeinschaft: Probleme im Verhältnis zwischen nationalem Recht und EU-Recht

Univ.-Prof. Ges. Mag. Dr. Andreas J. Kumin
Völkerrechtsbüro, Abteilung für Europarecht
Universität Graz, Institut für Europarecht

Überblick

I. Alleinstellungsmerkmale des Unionsrechts

II. Unionspolitiken

III. Grundpfeiler der Rechtsstaatlichkeit der EU

1. *Grundwerte*
2. *Grundrechte*
3. *Gerichtlicher Rechtsschutz*

Überblick (Forts.)

IV. Das Unionsrecht: Formen und Erzeugung

1. „Acquis“
2. *Rechtsetzungsverfahren*

V. Unionsrecht und nationales Recht

1. *EU-Recht in der österreichischen Rechtsordnung*
2. *Vorrangwirkung*
3. *Anwendung des Unionsrechts - Beispiele*
4. *Auslegungsgrundsätze*



I.

ALLEINSTELLUNGSMERKMALE DES UNIONSRECHTS

Zwei Dimensionen

1. Besonderheiten der Rechtserzeugung

- Wesen der EU als IO „sui generis“ – „supranational“
- Charakteristika der „Gemeinschaftsmethode“/„Unionsmethode“ für Rechtserzeugung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung
- besondere Vorkehrungen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit

2. Besonderheiten der Natur und der Wirkungen des Unionsrechts

- „supranational“ – Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten
- Umsetzung und Anwendung durch Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten
- Rechtsstellung der BürgerInnen und Unternehmen



II.

UNIONSPOLITIKEN

1. Politikfeld „interne“ Politiken

– Drittel Teil AEUV

- ❖ Binnenmarkt, Grundfreiheiten
- ❖ Landwirtschaft und Fischerei
- ❖ Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- ❖ Verkehr
- ❖ Umwelt
- ❖ Wettbewerb
- ❖ Wirtschafts- und Währungspolitik (u.a. €-Zone)
- ❖ u.v.a.m.

2. Politikfeld „auswärtiges Handeln“

– Titel V EUV und Fünfter Teil AEUV, Art. 205ff

- ❖ Allgemeine Bestimmungen (Art. 21 und 22 EUV): gelten für GASP/GSVP sowie die übrigen Politiken des auswärtigen Handelns
- ❖ GASP/GSVP (Art. 23 bis 46 EUV; Art. 2 Abs. 4 AEUV)
- ❖ internationale Übereinkünfte (Art. 218 AEUV)
- ❖ Beziehungen zu Drittstaaten und IO
- ❖ Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV)
 - { + aus der alten „ersten Säule“ (Europäische Gemeinschaft) }*
- ❖ Gemeinsame Handelspolitik (Art. 206f AEUV)
- ❖ Entwicklung (EZA),
- ❖ wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit
- ❖ humanitäre Hilfe
- ❖ restriktive Maßnahmen („Sanktionen“, Art. 215 AEUV)



III.

GRUNDPFEILER DER RECHTSSTAATLICHKEIT DER EU



1.

GRUNDWERTE

EU-Vertrag

Artikel 2

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 3

(ex-Artikel 2 EUV)

- (1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

„Wertegemeinschaft“

- ❖ gemeinsame Werte und Ziele
 - Art. 2 EUV: Werte (s.o.)
 - Art. 3 EUV: allg. Ziel Abs. 1 (s.o.) sowie Ziele der einzelnen EU-Politiken
- ❖ Beitrittskriterien von Kopenhagen
 - Art. 49 EUV
 - diverse Schlussfolgerungen Europäischer Rat
- ❖ Vorwarn- und Sanktionsmechanismus für Kontrolle Einhaltung der Werte
 - Art. 7 EUV
 - EK-Mitteilung aus März 2014
 - politischer Dialog der Mitgliedstaaten im Rat („Schlussfolgerungen“ Dezember 2014)
 - EP-Entschließung vom 25.10.2016



2.

GRUNDRECHTE

Rechtsquellen und „Hüter“ der EU-Grundrechte

1. EU-Grundrechtecharta
2. Allgemeine Rechtsgrundsätze: EMRK + gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten
3. EMRK-Beitritt (gem. Art. 6 Abs. 2 EUV verpflichtend, noch nicht erfolgt)
4. Grundrechteagentur (nur beratende Funktion)
5. Europäische Kommission
6. EuGH



3.

GERICHTLICHER RECHTSSCHUTZ

unmittelbarer Rechtsschutz vor EuGH

- **Rechtswidrigkeit:** Verstoß gegen Verträge, Grundsätze des Unionsrechts, Völkerrecht, Grundrechte, wesentliche Verfahrensmängel bei der Annahme der Rechtsakte
- Geltendmachung über
 - **Nichtigkeitsklage** gem. Art. 263 Abs. 4 AEUV (Adressaten des Rechtsakts oder bei unmittelbarer und individueller Betroffenheit)
 - **Schadenersatzklage** gg. EU (Art. 268 AEUV) oder Mitgliedstaat wg. Staatshaftung bei eingetretenem Schaden
- unter bestimmten Umständen teilweise erleichterte Bedingungen für „**nichtprivilegierte Kläger**“ (Individuen und Unternehmen)
 - nur unmittelbare, nicht auch individuelle Betroffenheit nachzuweisen bei allgemeinen Rechtsakten mit „Verordnungscharakter“ ohne weitere Durchführungsmaßnahmen

mittelbarer Rechtsschutz

- nationale Gerichte sind integraler Bestandteil der Unionsgerichtsbarkeit
- effektiver gerichtlicher Rechtsschutz durch nationales Gericht muss gewährleistet sein (Art. 19 Abs. 1 Abs. 2 EUV und Art 47 GRC) und zwar im Zweifel gleichwertig wie für vergleichbare innerstaatliche Rechtsfragen (Grundsätze der „Effektivität“ und der „Äquivalenz“)
- **Vorabentscheidungsersuchen** der nationalen Gerichte (Art. 267 AEUV) sind das wichtigste Instrument zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Unionsrechts
 - Zweifel an Gültigkeit eines Unionsrechtsakts
 - Auslegung der Verträge und der Rechtsakte

Vertragsverletzungsverfahren

EK kann gegen einen Mitgliedstaat beim EuGH eine Klage einbringen wg. Verletzung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen:

- bei Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen für eine Richtlinie;
- bei unvollständiger bzw. nicht richtiger Umsetzung einer Richtlinie ins nationale Recht;
- bei nicht richtiger Anwendung des Unionsrechts;
- bei sonstigen Verstößen des nationalen Rechts gegen unionsrechtliche Vorgaben;



IV.

DAS UNIONSRECHT: FORMEN UND ERZEUGUNG



1.

„ACQUIS“

„Acquis“ - Primärrecht - Sekundärrecht

Acquis:

die Gesamtheit der bisher in Kraft getretenen und derzeit geltenden Vorschriften des Unionsrechts

Primärrecht:

die vertraglichen Grundlagen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden - „Verfassung“ der EU

Sekundärrecht:

das auf der Grundlage der Verträge von den EU-Organen erlassene Recht

Primärrecht

- EU-Vertrag (EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)
- EU-Grundrechtecharta (siehe Art. 6 Abs. 1 EUV)

einschließlich Protokolle
und Änderungen durch
Beitrittsverträge

p.m. Euratom-Vertrag (EAV): EAG bleibt als supranationale
Gemeinschaft neben der Union bestehen.

Änderungen des Primärrechts

- mehrere Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 EUV):
 - „ordentliches“;
 - verschiedene „vereinfachte“
- Beitrittsverfahren (Art. 49 EUV): auch dadurch erforderliche Anpassungen der Gründungsverträge

Sekundärrecht - Typologie der Rechtsakte

- **verbindliche** – **unverbindliche**
- **Gesetzgebungsakte** – **Rechtsakte ohne Gesetzescharakter**
 - delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (= Komitologie)
- einheitlicher **Katalog von Rechtsakten** für alle Politiken:
 - **Verordnung**
 - **Richtlinie**
 - **Beschluss**
 - **Empfehlung** (unverbindlich)
 - **Stellungnahme** (unverbindlich)

Definitionen der Rechtsakte Art. 288 AEUV

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.



2.

RECHTSETZUNGSVERFAHREN

Übersicht Annahmeverfahren

- **ordentliches Gesetzgebungsverfahren: EP und Rat**
(früher: Mitentscheidungsverfahren, EP und Rat fungieren als gleichberechtigte Gesetzgeber, 1. Lesung → Annahme oder 2. Lesung → Annahme oder Einsetzung eines paritätisch besetzten Vermittlungsausschusses → Annahme nach 3. Lesung oder kein Rechtsakt);
- **besondere(s) Gesetzgebungsverfahren: Rat oder EP**
Annahme eines Gesetzgebungsaktes erfolgt entweder durch den Rat mit Beteiligung des EP (Anhörung oder Zustimmung) oder durch das EP mit Beteiligung des Rates.
- **Sonstige Rechtsetzungsverfahren → Verwaltungsentscheidungen** („Rechtsakte ohne Gesetzescharakter“)
- **qualifizierte Mehrheit im Rat als Regelfall**
„**Doppelte Mehrheit**“ ab 2014: 55% MS (bei EU-28: 16), mind. 15 MS, 65% Bev., Sperrminorität: mind. 4 MS; bis Ende März 2017 ist Nizza-Quorum (260 von 352 Stimmen erforderlich, mit jeweils unterschiedlichen Mehrheiten, 62% Bev., Ö hat 10 Stimmen) auf Verlangen eines einzigen MS anzuwenden;
- **fast lückenloses Initiativmonopol der EK**
Ausnahme z.B. Art. 76 AEUV Initiativrecht für 1/4 der MS in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit sowie Verwaltungszusammenarbeit (Art. 74 AEUV).



V.

UNIONSRECHT UND NATIONALES RECHT



1.

EU-RECHT IN DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSORDNUNG

Unionsrecht und österreichische Rechtsordnung

- Bundesverfassung: eigener Abschnitt über EU, aber keine Aussage über die Stellung und die Wirkung von Unionsrecht
- Beitritts-Bundesverfassungsgesetz: Gesamtänderung der Bundesverfassung, durch Volksabstimmung genehmigt
 - Konsequenz: Übernahme Unionsrecht mit seinen eigenen Rechtswirkungen, „Öffnung“ der eigenen Rechtsordnung
- Ermächtigungs-Bundesverfassungsgesetze für spätere Vertragsänderungen, u.a. Beitrittsverträge bis B-VG-Novelle 2008
- Art. 50 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4: Genehmigung von Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU
 - Zustimmung NR und BR jeweils mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder
 - teilweise auch bei das Primärrecht ändernden oder ergänzenden Organbeschlüssen (ER oder Rat), vgl. Art. 23i Abs. 3 und 4 B-VG
 - Volksabstimmung bei Gesamtänderung, d.h. bei Berührtheit von Baugesetzen/Grundprinzipien der öst. Bundesverfassung („Integrationsschranken“)



2.

VORRANGWIRKUNG

Vorrang des Unionsrechts

- es geht nationalem Recht einschließlich Verfassungsrecht in der Anwendung vor;
- nicht ausdrücklich im Vertrag verankert, aber Erklärung Nr. 17 (S. 344) samt JDR-Gutachten entsprechend bisheriger EuGH-Rechtsprechung und den darin aufgestellten Bedingungen (Einräumung von Rechten oder Schaffung von Verpflichtungen, hinreichende Bestimmtheit, kein Ermessen für vollziehende Behörde, s.u.);
- wirkt praktisch für das gesamte Unionsrecht (sämtliche Politiken);
- Frage allerdings der Übertragbarkeit auch auf GASP/GSVP (von bisheriger Rechtsprechung nicht erfasst; EuGH weiterhin überwiegend nicht zuständig);

Wirkungen des Vorrangs

- „unmittelbare Geltung“/“autonome Geltung“:
 - Unionsrecht gilt kraft seiner Eigenständigkeit und mit seinen eigenen Wirkungen nach Inkrafttreten ohne weiteres Tätigwerden des MS durch einen weiteren Hoheitsakt
- unmittelbare Anwendbarkeit („self executing“):
 - Vorschrift ist hinreichend inhaltlich bestimmt;
 - ✓ keine weitere Konkretisierung erforderlich;
 - ✓ nicht vom Eintreten weiterer Bedingungen abhängig;
 - ✓ Handlungs- oder Unterlassungspflicht ohne weitere Vollzugsmaßnahme
 - ✓ Normadressat hat keinen Ermessensspielraum
 - Rechte und Pflichten werden verliehen bzw. auferlegt;
 - Einzelne und Unternehmen können sich darauf berufen, auch gegenüber dem eigenen Mitgliedstaat;

Wirkungen des Vorrangs (II)

- „unmittelbare Wirkung“
 - Gerichte und Verwaltungsbehörden wenden die Norm des Unionsrechts an
 - ✓ z.B. VO
 - ✓ nicht umgesetzte Richtlinien nach Ablauf Umsetzungsfrist
 - ✓ Entscheidungen, die an bestimmte Adressaten gerichtet sind
 - objektiv: von Amts wegen anzuwenden
 - subjektiv: Einzelne können sich darauf vor Behörden und Gericht berufen

- sogar Durchbrechung der Rechtskraft von Verwaltungsbescheiden sowie Gerichtsurteilen unter bestimmten Umständen, wenn sie sich nachträglich als nicht unionsrechtskonform herausstellen

„Anwendungsvorrang“

- „Anwendungsvorrang“, nicht „Geltungsvorrang“:
 - MS können sich nicht auf nationales Recht (einschl. Verfassungsrecht!) berufen, um Unionsrecht nicht anzuwenden
 - Vorschrift des nationalen Rechts muss außer Acht bleiben, sie wird in ihrer Existenz aber nicht geändert oder abgeschafft
 - aber Rechtsbereinigungspflicht: nationale Vorschrift, die infolge Überlagerung durch Unionsrecht ohne jeden Anwendungsbereich geblieben ist bzw. anders auszulegen ist, muss beseitigt bzw. entsprechend angepasst werden

- Garantie der einheitlichen Anwendung in allen MS

- Diskriminierungen verhindern

- loyale Zusammenarbeit MS und Union



3.

ANWENDUNG DES UNIONSRECHTS - BEISPIELE

Verordnung

„Dublin“-VO:

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013, S. 31)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32013R0604&qid=1479666271285>

Artikel 3

Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.
- (2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Artikel 4

Recht auf Information

- (1) Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere über folgende Aspekte:

Richtlinie

„PNR“-RL (Fluggastdaten)

Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl.Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 132)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016L0681&qid=1479673332397>

Artikel 8

Datenübermittlungspflichten der Fluggesellschaften

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Fluggesellschaften mittels der „Push-Methode“ die in Anhang I aufgelisteten PNR-Daten an die Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats übermitteln, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Flug ankommt oder von dem er abgeht, soweit sie solche Daten im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit bereits erhoben haben. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf einem Drittstaatsflug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf Flughäfen der Mitgliedstaaten, so übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten aller Fluggäste an die PNR-Zentralstellen aller betreffenden Mitgliedstaaten. Dies gilt auch, wenn bei einem EU-Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen, jedoch nur in Bezug auf Mitgliedstaaten, die PNR-Daten zu EU-Flügen erheben.

„PNR“-RL

Artikel 9

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle relevanten und erforderlichen PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 6 Absatz 2 ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den entsprechenden PNR-Zentralstellen der anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden. Die PNR-Zentralstellen der Empfängermitgliedstaaten leiten gemäß Artikel 6 Absatz 6 die erhaltenen Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Artikel 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

Insbesondere erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften, die die Daten nicht gemäß Artikel 8 übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden.

„PNR“-RL (II)

Artikel 18

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 25. Mai 2018 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Anwendungsvorrang

Beschluss des EuGH in der Rs. C-581/14 *Naderhirn*

- 32 Daraus folgt u. a., dass die Gerichte eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu ergreifen haben, damit die Unvereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit dem Unionsrecht behoben wird (vgl. in diesem Sinne Beschluss *SmithKline Beecham*, C-206/03, EU:C:2005:31, Rn. 52), und zwar auch dann, wenn es keine innerstaatlichen Vorschriften gibt, die regeln, wie ein nationales Gericht dieser Verpflichtung nachzukommen hat.
- 33 Nach ständiger Rechtsprechung ist das nationale Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat, gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede – auch spätere – entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewandt lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste (vgl. u. a. Urteile *Interedil*, C-396/09, EU:C:2011:671, Rn. 38, und *A*, C-112/13, EU:C:2014:2195, Rn. 36).



4.

AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

unionskonforme Auslegung

- Grundsatz der unionskonformen Auslegung des nationalen Rechts:
 - wenn die nationale Vorschrift nach den nationalen Auslegungsregeln mehrere mögliche Auslegungsvarianten zulässt, ist diejenige zu wählen, welche den unionsrechtlichen Vorgaben am ehesten entspricht
 - auch bei rein mitgliedstaatlicher Regelungs-Zuständigkeit sind die Grundsätze und Grundfreiheiten des Unionsrechts zu berücksichtigen
 - z.B.
 - ❖ Unionsbürgerschaft, Personenfreizügigkeit und Staatsbürgerschaft oder Namensrecht
 - ❖ Nichtdiskriminierung Steuern
 - ❖ Nichtdiskriminierung Hochschulzugang

weitere Aspekte

- Unionsrecht nicht vorwiegend „positivistisch“, sondern programmatisch, **final** (Ziel + Zweck)
- EuGH:
 - „**effet utile**“: eine Bestimmung des Unionsrechts darf man nicht so auslegen, dass sie ihres Anwendungsbereichs oder ihrer Wirkung beraubt ist;
 - „**Äquivalenzprinzip**“: bei Fehlen einer ausdrücklichen unionsrechtlichen Verfahrensbestimmung kommt eine im Kontext gleichwertige Bestimmung des nationalen Rechts zur Anwendung; z.B. für die Rückforderung von zu Unrecht vom Staat eingehobener Gebühren (Rs. C-33/76 *Rewe*);
 - „**Effektivitätsprinzip**“: die Ausübung unionsrechtlicher Ansprüche dürfen nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden; z.B. sind unverhältnismäßig kurze Ausschlussfristen verboten;
 - wirksamer **Rechtsschutz** muss gewährleistet werden (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV; vgl. auch Art. 47 GRC);



EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

Danke / Merci / Thank You
Grazie / Gracias / Hvala
Djekuju / Shukran / She'She

www.bmeia.gv.at

